

Wichtige Veränderungen bei den Förderprogrammen der außerschulischen Jugendbildung

Seit der Antragsperiode 2010 gelten geänderte Bedingungen bei folgenden Positionen der Richtlinien:

bei 4.1

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die sich überwiegend an TeilnehmerInnen und Teilnehmer aus Baden-Württemberg richten. Auch bei Maßnahmen in Grenzregionen bedeutet „überwiegend“, dass mindestens 51% der TeilnehmerInnen aus Baden-Württemberg kommen müssen.

bei 8.1

Im Jahr 2010 wurden erneut die Einkommensgrenzen für die finanziell schwächer Gestellten angepasst und in die Antragsformulare eingearbeitet. EmpfängerInnen von ALG-Leistungen gelten grundsätzlich als antragsberechtigt.

bei 10.2.2

für Segelfreizeiten gelten die gleichen Betreuungsbedingungen wie für Skifreizeiten (6:1)

bei 12.1

Die Altersgrenze für TeilnehmerInnen an JugendleiterInnen-Lehrgängen wurde ab 2010 generell auf 14 Jahre abgesenkt. Diese gilt als erreicht, wenn im Haushaltsjahr das 14. Lebensjahr vollendet wird. Ausnahmen nach unten sind künftig nicht mehr möglich.

bei 14.

Notwendig anerkannter Gesamtaufwand:

- Beschaffung von fachlichem Material und Literatur (keine Anschaffung von technischen oder elektrischen Geräten, Hard- und Software); die Bagatellgrenze für Verbrauchsmaterial liegt bei ca. 40,- Euro.

bei 16.

Grundlage der Fahrkostenberechnung im europäischen Ausland ist eine Entfernungstabelle analog dem Kinder- und Jugendplan des Bundes –KJP- (nachlesbar unter www.jugendnetz.de).

Neue Partnerländer/-regionen Baden-Württembergs:

Bulgarien

Finnland: Provinz Oulo

Japan: Präfektur Kanagawa

DPJW In-Projekte:

Das Taschengeld von 3,00 € pro polnischem Teilnehmer/-in bzw. 4,00 € für polnische Begleitpersonen wird nicht mehr gewährt.

zu Merkblatt für die Verbandszentralen:

Es wurde einen Gesamtantrag Jugenderholung eingeführt. Damit werden alle voraussichtlichen TeilnehmerInnentage, Betreuungstage sowie der voraussichtliche Gesamtbedarf für Jugenderholungseinrichtungen (Beschaffung, Ausrüstung und größere Reparaturen von Groß- und Gruppenzelten) auf einem Antragsformular (A 8.1) beantragt.

Die Abgabefrist für Gesamtanträge Jugenderholung der Verbandszentralen ist der 15. März.

Förderprogramm **Außerschulische Jugendbildung**

Richtlinien und Erläuterungen **2007**



Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung

- mit Erläuterungen des Landesjugendrings
- Baden-Württemberg e.V. als Arbeitshilfe für die
- Jugendorganisationen zur Antragsperiode 2007

Stand: Oktober 2006

Impressum

Herausgeber:

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
Siemensstraße 11, 70469 Stuttgart
Fon: 0711/16 447-0, Fax: 0711/16 447-77
E-Mail: info@lrbw.de, Homepage: www.lrbw.de

Redaktion: Johannes Heinrich, Stoilka Stefanow

V.i.S.d.P.: Berthold Frieß, Vorsitzender

Gestaltung: Gabriele Schmidt, Freiburg

Druck: Georg Riederer KG, Stuttgart

Auflage: 5.000 Stück

Stuttgart, Oktober 2006

Der Druck dieser Broschüre wurde gefördert durch das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg.

Vorwort



Seit der letzten Arbeitshilfe haben sich einige grundlegende Veränderungen innerhalb der Jugendförderung ergeben. Infolge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Landesministerien ist seit Juni 2005 das Ministerium für Arbeit und Soziales für die Bereiche Jugendarbeit und Jugendverbände zuständig. Damit erfolgen insbesondere die Förderung der Jugenderholung und der Jugendverbände (ausgenommen der Sportjugend) aus dem Landesjugendplan nunmehr durch das Ministerium für Arbeit und Soziales. Der Bereich der Jugendbildung einschließlich dessen Förderung verbleibt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Diese Zuständigkeitsänderung ist noch nicht in den Richtlinien abgebildet. Nach Auskunft der beiden Ministerien werden die Richtlinien demnächst überarbeitet.

Auf zwei zentrale Veränderungen in dieser Arbeitshilfe bzw. bei einzelnen Förderbereichen wollen wir besonders hinweisen:

Die Förderung von Jugenderholungseinrichtungen gem. Ziffer 11 wird bei den Zuschüssen für die Beschaffung, Ausrüstung und größere Reparaturen von Groß- und Gruppenzelten im Einvernehmen mit dem Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. ab dem Haushaltsjahr 2007 auf die „Kernbereiche“ Zelte und Zubehör sowie Zeltreparaturen begrenzt. Die Bezuschussung der Anschaffung von Werkzeugen oder Küchenzubehör etc. wird künftig entfallen. Damit soll insbesondere der infolge eines restriktiven Haushaltsvollzugs in den vergangenen Jahren stark zurückgegangene Fördersatz verbessert aber auch eine Vereinheitlichung der Förderpraxis bei den Bewilligungsbehörden erreicht werden. Auf die Erläuterungen zu Ziffer 11.1 weisen wir ausdrücklich hin.

Auch bei der Förderung von Beratungsangeboten für JugendleiterInnen oder sonstigen Leitungskräften der Jugendarbeit gem. Ziffer 12.4 der Richtlinien musste aufgrund fehlender Haushaltsmittel eine

Obergrenze eingeführt werden. Praxisberatung/Supervision werden künftig vorrangig als Instrumentarien für Krisensituationen bei einzelnen Ehrenamtlichen oder Teams in Leitungsfunktion gefördert. Die Obergrenze pro AntragstellerIn liegt bei 10 Beratungen. Bereits ab der Antragsperiode 2006 wurde der mögliche Fördersatz auf 40% reduziert.

Wir hoffen, dass die vorliegende Arbeitshilfe für die Antragsperiode 2007 allen AntragstellerInnen eine wertvolle Unterstützung bei den geplanten Maßnahmen und deren Finanzierung ist.

Besonders hinweisen wollen wir auf die elektronische Fassung dieser Arbeitshilfe, die sehr komfortabel das Förderverfahren unterstützt. Die CDs sind zu beziehen über die jeweiligen Verbandszentralen, die örtlichen Stadt- oder Kreisjugendringe sowie in Einzelexemplaren beim Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. Auch im Internet wird der gesamte Service vorgehalten im Jugendnetz Baden-Württemberg unter www.Jugendarbeitsnetz.de, Rubrik „Geld“.

Johannes Heinrich
Geschäftsführer
Finanzen/Verwaltung

Jürgen Bothner
Fachvorstand
Finanzpolitik

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeiner Teil	6
1. Zweckungszweck	6
2. Rechtsgrundlage	6
3. Zuwendungsempfänger	6
4. Zuwendungsvoraussetzungen, Form und Höhe der Zuwendung	6
5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	7
6. Antragsverfahren	7
7. Bewilligungsverfahren	8
B Besonderer Teil	9
I Förderung der Jugendberholung	9
8. Jugendberholungsmaßnahmen mit finanziell schwächer Gestellten	9
9. Jugendberholungsmaßnahmen mit behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern	10
10. Pädagogische Betreuung bei Jugendberholungsmaßnahmen	11
11. Jugendberholungseinrichtungen	12
II Förderung der Jugendberbildung	13
12. Lehrgänge für Jugendberleiterinnen und Jugendberleiter	13
13. Seminare der außerschulischen Jugendberbildung	15
14. Praktische Maßnahmen der außerschulischen Jugendberbildung	16
14.1 Politische Jugendberbildung	17
14.2 Soziale Jugendberbildung	18
14.3 Sportliche Jugendberbildung	19
14.4 Kulturelle Jugendberbildung	19
14.5 Ökologische Jugendberbildung	20
14.6 Technologische Jugendberbildung	20
14.7 Mädchenberbildungsarbeit, Jungenberbildungsarbeit	21
14.8 Gesellschaftliche Eingliederung junger Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie junger Flüchtlinge	21
14.9 Integration von ausländischen und spätausgesiedelten Jugendlichen	22
14.10 Kooperation Jugendberarbeit – Schule	22
15. Bildungsmaßnahmen in Bezug auf Drogenprobleme und ähnliche Gefährdungen der Jugend	23

16. Internationale Jugendbegegnungen	23
18. Gedenkstättenfahrten	27
19. Jugendarbeit in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit	28
20. Leitungsaufgaben der Jugendverbände	28
21. Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten	29
23. Musikschulen	30
24. Jugendkunstschulen	30
25. Sonstige bedeutsame Aufgaben	30
26. Förderung der Landjugend	30
Merkblatt für die Verbandszentralen	31
Formularübersicht	32
Regierungspräsidien	33
Deutsch-Polnisches Jugendwerk	33
Deutsch-Französisches Jugendwerk	33
Übersicht über die 2006 bewilligten Zuschussquoten des Landesjugendplans	34
Fördersätze des Landesjugendplans – Internationale Jugendbegegnungen 2006	34



Erläuterte Richtlinien des Kultusministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung

Verwaltungsvorschrift vom 30. Juli 2002 (K. u. U. S. 267)

A Allgemeiner Teil

1. Zuwendungszweck

Das Land fördert im Landesjugendplan die außerschulische Jugendbildung durch Gewährung von Zuwendungen, insbesondere im Rahmen der Förderprogramme des Besonderen Teils der Richtlinien.

2. Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Jugendbildungsgesetzes, dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zu §44 der Landeshaushaltsordnung von Baden-Württemberg im Rahmen der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, soweit sich aus dem Jugendbildungsgesetz nichts anderes ergibt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 75 SGB VIII i.V.m. §§ 2, 4 und 12 JBG, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans sonstige Träger.

● *Erläuterungen des Landesjugendrings*

Soweit im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist, setzt die Förderung die Anerkennung als Träger der freien Jugendarbeit voraus.

- *Die Anerkennung als freier Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 4 Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg muss*
- *von einem Jugendamt, dem Landesjugendamt*
- *oder einer Obersten Landesjugendbehörde*
- *ausgesprochen sein.*

4. Zuwendungsvoraussetzungen, Form und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die sich überwiegend an Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Baden-Württemberg richten.
- 4.2 Sofern im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist, muss die zu fördernde Maßnahme mindestens 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Zuschüsse werden für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt, die mindestens 6 Jahre, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sind.
- 4.3 Zuwendungen sollen nur für Maßnahmen gewährt werden, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden, die praktische Erfahrungen in der Jugendarbeit haben und vom Träger der Maßnahme auf ihre Tätigkeit ausreichend vorbereitet worden sind.

- 4.4 Soweit es die einzelne Maßnahme erfordert, sind Jungen und Mädchen getrennt unterzubringen und getrennte sanitäre Einrichtungen bereitzustellen.
- 4.5 Die Maßnahmenträger haben für alle Beteiligten eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 4.6 Im Einzelnen richten sich Voraussetzungen und Höhe der Zuwendungen jeweils nach den Förderprogrammen des Besonderen Teils dieser Richtlinien.
- 4.7 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse zur Projektförderung gewährt, soweit nicht im Rahmen einer institutionellen Förderung Personal- und Sachkosten bezuschusst werden.
- 4.8 Die Zuwendungen dienen grundsätzlich nicht der Vollfinanzierung.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Ein Projekt kann grundsätzlich nur gefördert werden, wenn zur Zeit der Bewilligung noch nicht mit der Ausführung begonnen ist. Ausnahmen hiervon sind abweichend von Nr. 1.2 zu VV zu § 44 LHO möglich, wenn
 - 5.1.1 der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde oder einer nach Nr. 6 zwischengeschalteten Stelle eingereicht wurde,
 - 5.1.2 es sich um ein Projekt handelt, dessen Förderung auf Grund einer über längere Zeit geübten Förderpraxis in vergleichbaren Fällen als wahrscheinlich gelten kann, insbesondere bei wiederkehrenden Projekten und
 - 5.1.3 die Verzögerung vom Antragsteller nicht zu vertreten ist.

- 5.2 Die Bewilligungsbehörde kann bestimmen, dass bei institutioneller Förderung eine Rückforderung unterbleibt, soweit aus dem Überschuss eine Rücklage gebildet wird, die ein Zehntel des laufenden Personal- und Sachaufwands für ein Jahr nicht übersteigt, und der Träger auch im folgenden Jahr gefördert wird.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Diese Bestimmung gilt als erfüllt, wenn der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nach für ihn allgemein geltenden Bestimmungen (Tarife u.ä.) vergütet, die in ihren finanziellen Auswirkungen den für den öffentlichen Dienst geltenden Regelungen im Wesentlichen entsprechen.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Die Zuwendungen werden grundsätzlich auf schriftlichen Antrag gewährt.
- 6.2 Es sind grundsätzlich die vom Kultusministerium herausgegebenen Formulare zu verwenden.
 - *Siehe Formularübersicht im Anhang*
- 6.3 In allen geeigneten Fällen sollen Sammelanträge und, soweit möglich, Gesamtanträge für einzelne Förderprogramme gestellt werden.
- 6.4 Die Anträge müssen unbeschadet der Nr. 5.1 bis zum 1. April des laufenden Rechnungsjahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen; diese kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

6.5 Antragsweg bei Organisationen, die dem Landesjugendring zuzuordnen sind:

6.5.1 die einzelnen Gruppen der Jugendverbände reichen die Anträge über ihre Verbandszentrale und den Landesjugendring ein; die Verbandszentralen prüfen die Anträge vor und fügen eine Stellungnahme bei.

6.5.2 Jugendringe reichen die Anträge über den Landesjugendring ein, der zu den Anträgen Stellung nimmt.

6.5.3 Jugendgemeinschaften, die Mitglied eines Stadt- oder Kreisjugendrings sind, aber keinem Jugendverband angehören, reichen die Anträge über den Stadt- oder Kreisjugendring und den Landesjugendring ein, die jeweils zu den Anträgen Stellung nehmen.

6.6 Bei Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften, die nicht dem Landesjugendring zuzuordnen sind, entfällt die Einschaltung des Landesjugendrings sowie des Stadt- oder Kreisjugendrings.

6.7 Die im Jugendaufbauwerk zusammengeschlossenen Träger reichen die Anträge über ihre Verbandszentrale und das Jugendaufbauwerk ein.

6.8 Die Musikschulen reichen ihre Anträge über den Landesverband der Musikschulen ein, der zum Vorliegen der geltenden Fördervoraussetzungen Stellung nimmt.

7. Bewilligungsverfahren

7.1 Zuständig für die Bewilligung von Zuwendungen ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat. Für Jugendgruppen eines Jugendverbandes ist grundsätzlich das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Bereich die Verbandszentrale ihren Sitz hat.

7.2 Abweichend hiervon sind zuständig:

7.2.1 das Kultusministerium für

- den Ring politischer Jugend und sämtliche ihm angeschlossenen Gruppen und Organisationen,
- den Landesjugendring,
- Antragsteller mit Anträgen gemäß § 7 und § 14 JBG sowie
- sonstige Träger der außerschulischen Jugendbildung mit überregionalem Charakter;

- *Zuständig für die genannten Träger ist seit Juni 2005 das Ministerium für Arbeit und Soziales. Anträge nach § 7 und § 14 JBG können – je nach Sachthema – beim Kultusministerium oder beim Sozialministerium gestellt werden.*

7.2.2 das jeweilige Oberschulamt für Gruppen mit Anträgen nach Nrn. 17 und 18 (soweit nicht von Trägern der Jugendarbeit veranstaltet).

- *Anstelle des jeweiligen Oberschulamts ist infolge der Verwaltungsreform das jeweilige Regierungspräsidium getreten.*

7.2.3 § 44 Abs. 3 LHO (Delegationsmöglichkeit von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen) bleibt unberührt.

7.3 In allen geeigneten Fällen sollen Sammelbewilligungen erteilt werden.

- *Hinweis: Die Unterlagen sind laut Landeshaushaltsordnung (LHO) 5 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist gilt!*

I Förderung der Jugendberholung

(Jugenderholungsmaßnahmen sind Erholungsaufenthalte in Heimen und Zeltlagern sowie Jugendgruppenfahrten und Skifreizeiten, bei denen der Erholungsaspekt im Vordergrund steht)

8. Jugenderholungsmaßnahmen mit finanziell schwächer Gestellten

- 8.1 Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 6 bis 18 Jahren aus finanziell schwächer gestellten Familien an Jugenderholungsmaßnahmen können Trägern der außerschulischen Jugendbildung Zuschüsse gewährt werden.
- 8.2 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt, beträgt bis zu 5,10 EUR je Tag und Person und ist vom Träger an die Erziehungsberechtigten weiterzugeben.
- 8.3 Voraussetzungen für die Zuschussgewährung sind, dass
- 8.3.1 die Maßnahme **mindestens** 5 Tage dauert, wobei die Zuwendung höchstens für 21 Tage gewährt wird;
 - 8.3.2 die Träger die Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen pädagogisch betreuen, verpflegen und unterbringen;
 - 8.3.3 es sich nicht um eine Familienfreizeit handelt.

- 8.4 Die Anträge werden von den Trägern, gegebenenfalls über die Verbandsführungen, in Abweichung von Nr. 7.1 unmittelbar beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht. Sie sollen in Abweichung von Nr. 6.4 mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorliegen.

- *Durch die Einführung von Gesamtanträgen für die Verbandszentralen gilt diese Frist nur noch bei Einzelanträgen. Abgabefrist für Gesamtanträge beim Landesjugendring ist der 15. März.*

- **Allgemeines:** Antrags- und Verwendungsnachweisvordrucke siehe Formularübersicht. Eine Förderung ist nur möglich für die Teilnahme an Maßnahmen, bei denen die TeilnehmerInnen übernachten. Hinweise zur Antragsberechtigung sind in den Antragsformularen enthalten.

9. Jugendberholungsmaßnahmen mit behinderten TeilnehmerInnen und Teilnehmern

9.1 Für Jugendberholungsmaßnahmen mit behinderten TeilnehmerInnen und Teilnehmern können freien Trägern der außerschulischen Jugendberbildung Zuschüsse gewährt werden.

9.2 Die Maßnahme muss behinderte und nicht behinderte TeilnehmerInnen und Teilnehmer umfassen, wobei mindestens ein Drittel behindert sein muss; bei einer geringeren Quote können nur Zuschüsse für die behinderten TeilnehmerInnen und Teilnehmer gewährt werden.

● *Es dürfen keine reinen Behindertenfreizeiten sein, bei denen nur die BetreuerInnen nicht behindert sind.*

9.3 Die Bewilligungsbehörde kann bei Maßnahmen mit schwerstbehinderten Personen Ausnahmen von Nrn. 9.2 und 4.2 (Altersgrenzen) zulassen.

● *Die Abweichung kann bis zu 20 % betragen.*

9.4 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und Person bis zu 12,80 EUR, höchstens jedoch bis zu 50 v. H. der als notwendig anerkannten Gesamtkosten ausschließlich der Vergütung für pädagogische BetreuerInnen und Betreuer.

Die Bewilligungsbehörde kann einen geringeren Zuschuss bewilligen, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme gemessen an den durchschnittlichen Kosten der Mehrzahl vergleichbarer Maßnahmen unverhältnismäßig hoch sind und dies nicht durch die Behinderung der TeilnehmerInnen und Teilnehmer bedingt ist.

● *Person = TeilnehmerIn*

9.5 Nr. 8.3 gilt entsprechend.

● *Allgemeines: Eine Förderung ist nur möglich für die Teilnahme an Maßnahmen, bei denen die TeilnehmerInnen übernachten. Antrags- und Verwendungsnachweisedrucke sowie Teilnehmerlisten siehe Formularübersicht. Abgabefrist beim Landesjugendring ist der 01. März.*

● *Die Anträge sind mit folgenden Angaben einzureichen:*

● *→ Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan*

● *→ Ort und Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme*

● *→ TeilnehmerInnenzahl der behinderten Kinder oder Jugendlichen*

● *→ TeilnehmerInnenzahl der nichtbehinderten Kinder oder Jugendlichen*

● *Die Anträge auf Zuschüsse für den Einsatz pädagogischer BetreuerInnen bei Jugendberholungsmaßnahmen mit Behinderten sind separat einzureichen; sie zählen nicht zu den Kosten der Maßnahme. Familienfreizeiten werden nicht bezuschusst, auch wenn für die Kinder ein separates Programm gemacht wird.*

10. Pädagogische Betreuung bei Jugendberholungsmaßnahmen

10.1 Für den Einsatz ehrenamtlicher pädagogischer Betreuerinnen und Betreuer bei Jugendberholungsmaßnahmen können freien Trägern der außerschulischen Jugendberbildung Zuschüsse gewährt werden.

10.2 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und Betreuungsperson bis zu 8,70 EUR nach folgender Teilnehmer-Betreuer-Relation:

10.2.1 bei Erholungsaufenthalten in Heimen und Zeltlagern **11:1**;

10.2.2 bei Jugendgruppenfahrten (Maßnahmen, bei denen die Gruppe zu Fuß, mit dem Boot oder mit dem Fahrrad ohne zentralen Aufenthaltsort unterwegs ist) und Skifreizeiten **6:1**;

10.2.3 bei Jugendberholungsaufenthalten mit behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie bei erlebnispädagogischen Angeboten bis zu **3:1**;

- *Im Hinblick auf die neuen Haushaltsansätze*
- *kommt zur Sicherung der Grundförderung für*
- *Pädagogische BetreuerInnen die besondere*
- *Förderung von erlebnispädagogischen Ange-*
- *boten nicht zur Anwendung.*

10.2.4 bei Freizeiten mit schwerstbehinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern bis zu **1:1**, sofern die Behinderung einen erhöhten Betreuungseinsatz erforderlich macht.

10.3 Voraussetzungen der Zuschussgewährung sind:

10.3.1 Die Betreuungspersonen sollen volljährig sein; andere Betreuungspersonen, die mindestens 16 Jahre alt sind, dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Leiterin oder der Leiter der Maßnahme volljährig ist.

10.3.2 Die Betreuungspersonen sollen ganztätig während mindestens 5 Tagen beschäftigt sein.

10.3.3 Bei Skifreizeiten dürfen nur Betreuungspersonen anerkannt werden, die eine entsprechende Lizenz nachweisen, z. B. Übungsleiterin oder Übungsleiter Grundstufe, Skilehrerin oder Skilehrer Grundstufe oder vergleichbare Qualifikationen. Die Einsatzdauer ist auf 14 Tage begrenzt.

- *Wenn BetreuerInnen ohne Lizenz eingesetzt werden, ist die Maßnahme als eine Jugendberholungsmaßnahme im Winter zu betrachten und kann mit dem allgemeinen Betreuungsschlüssel 11:1 beantragt werden.*

10.4 Der Zuschuss wird nicht gewährt für Betreuungspersonen, die für ihren Einsatz Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge erhalten.

- *Allgemeines: Antrags- und Verwendungsnachweisedrucke siehe Formularübersicht; Abgabefrist beim Landesjugendring ist der 15. März.*

- *Pädagogische BetreuerInnen sind alle vom Träger eingesetzten qualifizierten MitarbeiterInnen, auch ohne pädagogische Fachausbildung.*

- *Bei Jugendberholungsmaßnahmen sind Listen zu führen, in der alle TeilnehmerInnen einer Maßnahme aufgeführt sind. Diese sind durch die Unterschrift des/der Betreuers/Betreuerin zu bestätigen. Diese Listen sind beim Antragsteller aufzubewahren, damit sie in Einzelfällen den Bewilligungsbehörden zur Prüfung vorgelegt werden können. Auf weiteres Verlangen sind ggf. auch die Anschriften mitzuteilen. Im Umgang mit den Daten von TeilnehmerInnen sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.*



- *Der Einsatz von pädagogischen BetreuerInnen bei Ferienspielen, Ferien für daheim gebliebene Kinder etc. der freien Träger der außerschulischen Jugendbildung (ohne Übernachtung) kann nur nachrangig zu den o. g. Maßnahmen bezuschusst werden.*
- *Bei Familienfreizeiten können keine pädagogischen BetreuerInnen gefördert werden, auch wenn für die Kinder ein separates Programm gemacht wird.*

11. Jugenderholungseinrichtungen

11.1 Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können Zuschüsse gewährt werden für:

11.1.1 Beschaffung, Ausrüstung und größere Reparaturen von Groß- und Gruppenzelten;

- *Neben der Anschaffung von Zelten können auch die zur Führung eines Zeltlagers unmittelbar erforderlichen und notwendigen Ausrüstungen wie Feldbetten, Abdeckplanen, Bodendecken der Zelte, Holzplatten sowie Holzlatten für Zeltbau in die Antragstellung mit einbezogen werden. Nicht gefördert werden Anschaffungen wie Werkzeuge, Küchenszubehör, Beleuchtung, Tische, Bänke, Sanitär, Hygienebereich, Matratzen etc.*
- *Bei der Förderung von Zeltmaterial und Zeltreparaturen können keine Frachtkosten, auch nicht in Form von PKW Kosten und dazugehörigen HelferInnenstunden anerkannt werden. Zeltanschaffungen und Reparaturen brauchen im Antrag nicht getrennt zu werden. Soweit Reparaturen ehrenamtlich vorgenommen werden, kann ein Satz von 7,70 EUR je Stunde angerechnet werden. Zuschüsse für Reparaturen gibt es nur für Zelte, nicht für andere Gegenstände oder Einrichtungen.*

- **Großzelt:** Zelt für 6 und mehr Personen
- **Gruppenzelt:** Zelt für weniger als 6 Personen
- – die Förderung ist jedoch davon abhängig, dass grundsätzlich mindestens 5 Exemplare angeschafft werden.
- Anschaffungen über 400 EUR müssen lt. LHO in ein Inventarverzeichnis aufgenommen werden.

11.1.2 Erwerb, Einrichtung, Ausstattung und Sanierungsmaßnahmen fester Jugendzeltplätze.

- *Die Förderung von Erwerb, Einrichtung, Ausstattung und größeren Sanierungsmaßnahmen fester Jugendzeltplätze ist derzeit aufgrund der finanziellen Lage leider nicht möglich.*
- *Es gibt allerdings die Möglichkeit einer Bezuschussung durch das Landwirtschaftsministerium, sofern der fragliche Zeltplatz in einem Gebiet liegt, das als Naturpark ausgewiesen ist. Eine entsprechende Liste kann beim Landesjugendingring angefordert werden.*

11.1.3 Der Zuschuss wird in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt und beträgt bis zu 50 v. H. der als notwendig anerkannten Gesamtkosten.

- **Allgemeines:** Antrags- und Verwendungsnachweisvordrucke siehe Formularübersicht; Abgabefrist beim Landesjugendingring ist der 01. März.
- *Die Anträge sind mit detailliertem Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan zu stellen.*

II Förderung der Jugendbildung

12. Lehrgänge für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

12.1 Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können Zuschüsse zu Lehrgängen gewährt werden, die der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern oder sonstigen Leitungskräften der Jugendarbeit dienen.

Die Lehrgänge müssen nach der Lehrgangspannung zur Erreichung des Lehrgangsziels geeignet sein und jugendpflegerische oder staatspolitische Themen zum Gegenstand haben. Die Lehrgänge sollen im Benehmen mit der jeweiligen Verbandsleitung durchgeführt werden. Lehrgänge, die nur religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung behandeln, gelten nicht als solche Lehrgänge. Gleiches gilt für sportfachliche und vergleichbare Lehrgänge mit ausschließlich fachspezifischem Inhalt, die in anderen Förderprogrammen erfasst werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen mindestens 15 Jahre, in Ausnahmefällen mindestens 14 Jahre, alt sein.

- Zielgruppe sind ausschließlich MitarbeiterInnen des Trägers. Aus dem Programm muss ersichtlich sein, dass eine Umsetzung der Lehrinhalte für die Jugendarbeit vor Ort erfolgt.
- Sitzungen von Verbands- oder Jugendgremien werden nicht gefördert. Reine Bildungsangebote für Jugendgruppen sind als Seminare zu beantragen. Da 14jährige bei Jugendleiterlehrgängen nur **ausnahmsweise** gefördert werden können, darf ihr Anteil an der GesamtteilnehmerInnenzahl höchstens 20% betragen.

12.2 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und teilnehmende Person bis zu 9,70 EUR.

12.2.1 Lehrgänge werden bis zu 10 Tagen Dauer gefördert.

12.2.2 Der volle Tagessatz wird bei mindestens 5-stündigem Programm, der halbe Tagessatz bei mindestens 2¹/₂-stündigem Programm gewährt.

12.2.3 Halbe Tage können nur abgerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt oder mindestens drei halbe Tage innerhalb eines Monats eine zusammenhängende thematische Einheit bilden.

● *Hier ist nicht der Kalendermonat gemeint.*

12.2.4 Halbtags stattfindende Lehrgangsreihen mit einer Dauer von mehr als 10 halben Tagen können nur gefördert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde vorliegt.

12.2.5 Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zur Zeit der Maßnahme als arbeitslos gemeldet sind, kann im Einzelfall auf Nachweis der doppelte Tagessatz gewährt werden.

12.2.6 Die Lehrgänge müssen örtlich und zeitlich getrennt von anderen geförderten Maßnahmen mit demselben Teilnehmerkreis durchgeführt werden.

12.2.7 Die Tagessätze können auch für Lehr- und Leitungspersonen gewährt werden, soweit diese nicht ständig in der Einrichtung, in der der Lehrgang durchgeführt wird, tätig sind.

- *Lehr- und Leitungspersonal kann nur dann nicht eingerechnet werden, wenn sie in der Bildungseinrichtung, in welcher der Lehrgang stattfindet, ihren ständigen Dienstsitz haben.*

12.2.8 Die Lehrgänge sollen grundsätzlich in Baden-Württemberg stattfinden.

- *Wenn ein Lehrgang ausnahmsweise im Ausland stattfindet, muss dem Verwendungsnachweis die Ausschreibung beigelegt werden.*

12.2.9 Der Träger muss unbeschadet der Nr. 12.2.5 grundsätzlich eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 25 v. H. der Gesamtkosten erbringen.

- 12.3** Für mindestens 18 Tage dauernde besonders qualifizierte Lehrgänge der Jugendverbände, die der Fortbildung ehrenamtlicher Führungskräfte dienen, können ausnahmsweise höhere Zuschüsse gewährt werden, wenn dem Gesamtprogramm vor Lehrgangsbeginn von der Bewilligungsbehörde schriftlich zugestimmt worden ist. Der Lehrgang darf in höchstens drei zeitlich getrennte Abschnitte gegliedert sein und soll nicht länger als 30 Tage dauern.

- *Die zeitliche Trennung ist nur bei dieser Lehrgangsdauer möglich.*

12.3.1 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt.

12.3.2 Die Nrn. 12.2.2 – 12.2.9 gelten entsprechend.

12.4 Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können Zuschüsse zu Beratungsangeboten für Jugendleiterinnen und Jugendleiter oder sonstigen Führungskräften der Jugendarbeit gewährt werden. Die Beratungsangebote sollen insbesondere die Motivation, das Handeln, die persönliche Rolle, die Geschlechterrollen, das institutionelle Umfeld oder die Beziehungen zu anderen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern reflektieren.

Die Supervision oder Praxisberatung muss durch fachlich qualifizierte Beratungspersonen in Form von Einzel-, Team- oder Gruppenberatungen erfolgen.

- *Die Förderung der Praxisberatung/Supervision soll insbesondere einzelnen Ehrenamtlichen oder Teams in Leitungsfunktionen Instrumentarien für Krisensituationen zur Verfügung stellen. Eine Bezuschussung für ausschließlich hauptamtliche MitarbeiterInnen ist nicht möglich. Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation beträgt der Fördersatz ab dem Jahr 2006 nur noch 40%. Ebenso wird die Anzahl der Beratungen pro Antragsteller und Jahr auf maximal 10 Sitzungen festgelegt. Zusammen mit dem Antrag muss auch der Qualifikationsnachweis für den/die SupervisorIn/BeraterIn vorgelegt werden. Die Anträge müssen derzeit direkt beim Landesjugendring gestellt werden. Nicht abrechenbar sind pauschale Umlagen für Verwaltungskosten o.ä..*

12.4.1 Der Zuschuss wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt und beträgt bis zu 50 % der Beratungskosten je Einzel-, Team- oder Gruppenberatung.

12.4.2 Die Anträge sollen in Abweichung von Nr. 6.4 mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorliegen.

- *Aus haushaltstechnischen Gründen ist der*
- *späteste Antragstermin für das laufende Jahr*
- *der 31.10.*

12.4.3 Die Nrn. 12.2.6 und 12.2.7 gelten entsprechend.

- **Allgemeines:** *Antrags- und Verwendungsnachweisvordrucke siehe Formularübersicht; Abgabefrist beim Landesjugendring ist der 15. März.*



13. Seminare der außerschulischen Jugendbildung

13.1 Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können zur Durchführung von Seminaren und von vergleichbaren Maßnahmen mit festem Teilnehmerkreis und festgelegter Programmdauer Zuschüsse gewährt werden. Vorausgesetzt wird, dass die Maßnahmen Teil der Jugendbildungsarbeit des Trägers sind (vgl. Nr. 21.2.4). Hierzu gehört u. a. die gezielte Befassung mit Fragen der politischen, sozialen, sportlichen, kulturellen, ökologischen, technologischen oder geschlechtsspezifischen Jugendbildung.

13.2 Der Zuschuss wird gewährt für Seminare mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die mindestens 14, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sind; bei Seminaren zur geschlechtsspezifischen Jugendbildung liegt das Mindestalter bei 12 Jahren.

Abweichungen von der Altersobergrenze gem. Nr. 4.2 von bis zu 20 v. H. der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zulässig. Die Leitungspersonen sind von der Altersobergrenze ausgenommen.

13.3 Die Nrn. 12.2 bis 12.2.9 gelten entsprechend.

- **Allgemeines:** *Antrags- und Verwendungsnachweisvordrucke sowie TeilnehmerInnenliste siehe Formularübersicht; Abgabefrist beim Landesjugendring ist der 15. März.*
- *Bei der technologischen Jugendbildung können*
- *Computerseminare nur bezuschusst werden,*
- *sofern sie keinen berufsqualifizierenden Charakter haben.*

14. Praktische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung

Praktische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind Projekte mit jungen Menschen, die nicht Seminarcharakter haben und sich mit nachfolgenden Themen der Jugendbildung befassen:

● **Allgemeines:** Antrags- und Verwendungsnachweisvordrucke siehe Formularübersicht; Abgabefrist beim Landesjugendring ist der 01. Februar.

● Maßnahmen sind zeitlich befristete Projekte. Sie haben eine Vorbereitungsphase, eine tatsächliche Umsetzungsphase und eine Auswertungsphase. Beginn und Ende müssen feststellbar sein. Regelmäßige Gruppenstunden selbst können nicht bezuschusst werden, auch wenn dort über einen gewissen Zeitraum ein bestimmtes Thema intensiv behandelt wird. Vor- und nachbereitende Seminare für praktische Maßnahmen müssen separat beantragt werden. Praktische Maßnahmen dürfen nicht Seminarcharakter haben. Auch mehrere Seminareinheiten, die zusammengefasst sind, ergeben keine Maßnahme.

● Maßnahmen, die überwiegend Freizeitcharakter haben, sind nicht zuschussfähig. Es sind 2/3 inhaltliche Anteile erforderlich. Gegebenenfalls muss dies nachgewiesen werden.

● Die Angebote sollen für einen breiten Kreis von Jugendlichen offen sein.

● Nicht zuschussfähig sind:

-> Gagen im Rahmenprogramm, z.B. für Musikgruppen;
-> laufende Verwaltungskosten/ Infrastrukturkostenpauschalen;
-> Betreuungskosten bei Maßnahmen
-> pauschale Aufwandsentschädigungen
-> Investitionen.

● Als notwendig anerkannter Gesamtaufwand ist zu verstehen:

-> Beschaffung von fachlichem Material und Literatur (keine Anschaffung von technischen oder elektrischen Geräten, Hard- und Software);
-> Leihgebühren, Mieten (d.h. Fremdmiete, keine Eigenmiete !);
-> Betriebskosten wie Raumnutzungsgebühren (einschließlich der Ausgaben für Licht und Heizung);
-> Organisationskosten, wie Werbematerial, Versicherungsprämien u.ä.
-> **Nur in Ausnahmefällen:** Honorare für qualifizierte ReferentInnen und Fachkräfte, soweit diese nicht hauptamtliche MitarbeiterInnen des Antragsstellers sind oder soweit diese nicht ständig in der Einrichtung, in welcher die Maßnahme durchgeführt wird, tätig sind.
-> Fahrtkosten können nur noch geltend gemacht werden, wenn die Maßnahme innerhalb Baden-Württembergs oder im unmittelbar angrenzenden Bereich stattfindet.

● Die Förderung von praktischen Maßnahmen kann maximal 50% der anerkannten Gesamtkosten betragen. Da die tatsächlichen Förderquoten von Jahr zu Jahr je nach Antragsaufkommen schwanken können, sollte grundsätzlich die maximale Fördermöglichkeit von 50% beantragt werden. Pro Praktischer Maßnahme ist die maximale Summe der anerkannten förderfähigen Gesamtkosten gegenwärtig auf 5.200 EUR begrenzt. Darüber hinausgehende Anträge werden akzeptiert, jedoch von den Bewilligungsbehörden bei den anerkanntsfähigen Kosten auf die o. g. Summe reduziert.

14.1 Politische Jugendbildung

14.1.1 Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können für Maßnahmen im Bereich der politischen Bildung, die nicht Seminarcharakter haben, und zu Fahrten an Ziele, die für die politische Bildung besonders bedeutsam sind, Zuschüsse gewährt werden.

Für Studienfahrten zum Deutschen Bundestag oder Bundesrat, zu Europäischen Einrichtungen oder zum Landtag von Baden-Württemberg sind die Fördermittel der betreffenden Stellen in Anspruch zu nehmen.

14.1.2 Der Zuschuss wird in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Er beträgt bei Maßnahmen bis zu 50 v. H. der als notwendig anerkannten Gesamtkosten, bei Fahrten bis zu 50 v. H. der Fahrkosten sowie bis zu 3,10 EUR je Tag und Person.

14.1.3 Der Zuschuss wird für TeilnehmerInnen und Teilnehmer gewährt, die mindestens 12 Jahre, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sind. Abweichungen von der Altersgrenze von bis zu 20 v. H. der TeilnehmerInnen und Teilnehmer sind zulässig. Die Leitungspersonen der Maßnahme sind von der Altersgrenze ausgenommen.

14.1.4 Es wird eine gründliche Vor- und Nachbereitung erwartet.

14.1.5 Fahrten und Maßnahmen, die unmittelbar auf die politische Willensbildung einwirken sollen, werden nicht bezuschusst.

- **Allgemeines:** Antrags- und Verwendungsnachweisvordrucke siehe Formularübersicht; Abgabefrist beim Landesjugendring ist der 01. Februar.

- *Erforderlich ist eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung, aus der insbesondere die Zielsetzung genau hervorgeht. Die aktive Mitwirkung der TeilnehmerInnen muss gewährleistet sein und deutlich gemacht werden.*

- *Die Anträge sind mit detailliertem Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan und ausführlichem Programm einzureichen.*

- *Fahrten an Ziele und zu Veranstaltungen, die für die politische Jugendbildung besonders bedeutsam sind, sind insbesondere Fahrten zu Stätten nationalsozialistischen Unrechts, evtl. in die Hauptstädte anderer Staaten (Inlandsfahrten zu Gedenkstätten bitte über die Position „Studienfahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts“ Ziffer 18 beantragen!), wenn aus den Anträgen eindeutig hervorgeht, dass die Fahrten auf die politische Bildung der TeilnehmerInnen ausgerichtet sind und deren Vor- und Nachbereitung intensiv betrieben wird.*

- *Fahrten, die überwiegend touristischen Charakter haben sowie Fahrten zu örtlichen Einzelveranstaltungen wie z.B. einer Woche der Jugend oder Maßnahmen, die unmittelbar auf die politische Willensbildung einwirken sollen, werden nicht bezuschusst.*

- *Die Anträge sind mit folgenden Unterlagen einzureichen:*

- *.....> detailliertes Programm der Fahrt und des Vorbereitungsseminars;*
- *.....> Verpflichtungserklärung, dass ein Auswertungsseminar durchgeführt wird;*
- *.....> genauer **Kostenvoranschlag** und Finanzierungsplan, Fahrtkosten ausweisen!*
- *.....> Zeitpunkt und Dauer der Fahrt;*
- *.....> TeilnehmerInnenzahl.*

14.2 Soziale Jugendbildung

- 14.2.1** Zur Förderung der sozialen Bildung können freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung Zuschüsse für Maßnahmen gewährt werden, die jungen Menschen praktische, eigene Erfahrungen im generationsübergreifenden und sozialen Bereich vermitteln, insbesondere durch Projekte in sozialen Brennpunkten, mit jugendlichen Arbeitslosen, mit Behinderten, zur Integration von Kindern ausländischer Arbeitnehmer sowie durch Projekte mit delinquent gewordenen Jugendlichen und gegen Jugendkriminalität.
- 14.2.2** Fürsorgerische Maßnahmen werden nicht bezuschusst.
- 14.2.3** Der Zuschuss wird in der Form der Anteilfinanzierung bewilligt. Er beträgt bis zu 50 v. H. der als notwendig anerkannten Gesamtkosten.

- *Zuschüsse können gewährt werden für Maßnahmen, die jungen Menschen praktische eigene Erfahrungen im sozialen Bereich vermitteln, insbesondere durch Projekte in sozialen Brennpunkten, mit jugendlichen Arbeitslosen, mit Menschen mit Behinderungen, zur Integration von Kindern ausländischer ArbeitnehmerInnen, die generationsübergreifend angelegt sind sowie durch Projekte mit delinquenten Jugendlichen, gegen Jugendkriminalität sowie Rauschmittelabhängigkeit.*

- *Zielgruppe der Förderung sind Jugendgruppen, die sich die Auseinandersetzung mit den Bedingungen in sozialen Brennpunkten oder mit Randgruppen über einen bestimmten Zeitraum zur Aufgabe gemacht haben.*

- *Für diese Aktionen muss ein Arbeitsprogramm erstellt werden, aus dem eine Vorbereitungs-, Umsetzungs- und Auswertungsphase ersichtlich ist. Für eine Bezuschussung reicht es nicht aus, wenn die o.g. Maßnahme nur eine Einzelaktion darstellt.*

- *Nicht gefördert werden fürsorgerische Maßnahmen, Ferienspiele, Freizeitmaßnahmen incl. Stadtranderholungen sowie Maßnahmen zur Berufsförderung und Berufsfindung.*

- *Die Anträge sind mit detailliertem Kosten- und Finanzierungsplan sowie einer genauen Schilderung der Maßnahme einzureichen. Zuschussfähig sind alle mit einer Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Kosten.*

- **Allgemeines:** Antrags- und Verwendungsnachweisedrucke siehe Formularübersicht; Abgabefrist beim Landesjugendring ist der 01. Februar.

14.3 Sportliche Jugendbildung

- 14.3.1** Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können Zuschüsse gewährt werden für modellhafte Maßnahmen, die gezielt die sportliche Betätigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Mittel der Jugendbildung einsetzen, insbesondere für Maßnahmen mit Begegnungscharakter, die grundsätzlich in Baden-Württemberg stattfinden sollen.
- 14.3.2** Der Zuschuss wird in der Form der Anteilfinanzierung bewilligt und beträgt bis zu 50 v. H. der als notwendig anerkannten Gesamtkosten.
- 14.3.3** Maßnahmen des Leistungssports, insbesondere offizielle Ligaspiele und vergleichbare Veranstaltungen, werden nicht gefördert.

- *Maßnahmen des Leistungssports, insbesondere offizielle Liga-Spiele und vergleichbare Veranstaltungen, Maßnahmen mit Kurscharakter (z.B. Tanzkurse), Maßnahmen mit Freizeit- und Erholungscharakter sowie Wettkämpfe und Turniere werden nicht gefördert.*

- *Die Anträge sind mit detailliertem Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan und genauer Schilderung des Vorhabens einzureichen.*

- **Allgemeines:** Antrags- und Verwendungsnachweisvordrucke siehe Formularübersicht; Abgabefrist beim Landesjugendring ist der 01. Februar.

14.4 Kulturelle Jugendbildung

- 14.4.1** Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können Zuschüsse gewährt werden für Maßnahmen, die gezielt die praktische künstlerische Betätigung (Musik, bildende Kunst, Theater, Tanz, Literatur, Zirkus, Medien) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Mittel zur Jugendbildung einsetzen, insbesondere auch für Maßnahmen mit Begegnungscharakter, die grundsätzlich in Baden-Württemberg stattfinden sollen.
- 14.4.2** Der Zuschuss wird in der Form der Anteilfinanzierung bewilligt und beträgt bis zu 50 v. H. der als notwendig anerkannten Gesamtkosten.
- 14.4.3** Maßnahmen, die die Voraussetzungen eines anderen Programms zur Förderung der außerschulischen, kulturellen Jugendbildung erfüllen, werden nicht bezuschusst.

- *Reine Vortragsveranstaltungen mit Konsumcharakter (Musik, Theater, Tanzvorführungen etc.) werden nicht bezuschusst.*

- **Allgemeines:** Antrags- und Verwendungsnachweisvordrucke siehe Formularübersicht; Abgabefrist beim Landesjugendring ist der 01. Februar.



14.5 Ökologische Jugendbildung

- 14.5.1** Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können Zuschüsse gewährt werden für Maßnahmen, die gezielt die praktische ökologische Betätigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Mittel zur Jugendbildung einsetzen.
- 14.5.2** Gefördert werden insbesondere Arbeitsprojekte, Workshops und Ausstellungen, die den Natur- und Umweltschutz und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zum Gegenstand haben.
- 14.5.3** Die Projekte sollen neben der Darstellung der ökologischen Erkenntnisse und Vorgänge auch deren Zusammenhänge mit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen behandeln.
- 14.5.4** Der Zuschuss wird in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt und beträgt bis zu 50 v. H. der als notwendig anerkannten Gesamtkosten.
- 14.5.5** Praktische Maßnahmen nach Nr. 14.5.2 von längerer Dauer, bei denen der Erholungswert überwiegt, können nur nach den Nrn. 8 bis 10 der Richtlinien zum Landesjugendplan gefördert werden.

14.6 Technologische Jugendbildung

- 14.6.1** Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können Zuschüsse gewährt werden für Maßnahmen, die gezielt die praktische Betätigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Mittel zur technologischen Jugendbildung einsetzen.
- 14.6.2** Gefördert werden insbesondere Arbeitsprojekte, Workshops und Ausstellungen, die die technologische Entwicklung und deren Zusammenhänge mit naturwissenschaftlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen behandeln.
- 14.6.3** Der Zuschuss wird in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt und beträgt bis zu 50 v. H. der als notwendig anerkannten Gesamtkosten.
- 14.6.4** Praktische Maßnahmen nach Nr. 14.6.2 von längerer Dauer, bei denen der Erholungswert überwiegt, können nur nach den Nrn. 8 bis 10 dieser Richtlinien gefördert werden.
- 14.6.5** Die Beschaffung von Hard- und Software kann nicht gefördert werden.

- **Allgemeines:** Antrags- und Verwendungsnachweisedrucke siehe Formularübersicht; Abgabefrist beim Landesjugendring ist der 01. Februar.



14.7 Mädchenbildungsarbeit, Jungenbildungsarbeit

- 14.7.1** Freien Trägern der außerschulischen Jugendarbeit können Zuschüsse gewährt werden für Maßnahmen, die Bildungsarbeit mit Mädchen und jungen Frauen sowie mit Jungen und jungen Männern zum Inhalt haben.
- 14.7.2** Gefördert werden Maßnahmen, die die Zusammenhänge zwischen geschlechtsspezifischem Rollenverhalten und gesellschaftlicher Realität behandeln; dabei sollen den Mädchen und jungen Frauen sowie den Jungen und jungen Männern neue Erfahrungen und Handlungsmöglichkeiten eröffnet werden.
- 14.7.3** Der Zuschuss wird in der Form der Anteilfinanzierung bewilligt und beträgt bis zu 50 v. H. der als notwendig anerkannten Gesamtkosten.

- **Allgemeines:** Antrags- und Verwendungsnachweisvordrucke siehe Formularübersicht; Abgabefrist beim Landesjugendring ist der 01. Februar.

14.8 Gesellschaftliche Eingliederung junger Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie junger Flüchtlinge

- 14.8.1** Für Maßnahmen zur gesellschaftlichen Eingliederung und Betreuung junger Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie junger ausländischer Flüchtlinge können den im Jugendaufbauwerk zusammengeschlossenen Jugendgemeinschaftswerken sowie anderen freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung Zuschüsse gewährt werden.

- 14.8.2** Der Zuschuss wird in der Form der Anteilfinanzierung bewilligt und beträgt bis zu 75 v. H. des als notwendig anerkannten Aufwands für laufende Betreuungsmaßnahmen, insbesondere für die Anmietung von Räumen, sofern dem Träger eine andere kostenlose Unterbringung nicht möglich ist, die Anschaffung von Inventar, Fahrten im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Materialien für die Gruppenarbeit, den Einsatz von Lehr- und Betreuungspersonen, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Maßnahmen. Dabei kann nur der Aufwand anerkannt werden, der durch die geförderte Maßnahme veranlasst wird.

- 14.8.3** Abweichend hiervon wird der Zuschuss als Festbetrag gewährt für Wochenend- und sonstige mehrtägige Freizeiten bis zu höchstens 3 Wochen, an denen mindestens ein Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer junge Aussiedlerinnen und Aussiedler oder junge Flüchtlinge sind; er beträgt bis zu 4,10 EUR je Tag und Person.

- 14.8.4** Zu Personal- und allgemeinen Verwaltungskosten sowie für Maßnahmen, die aus Mitteln des Bundesjugendplans oder aus anderen Mitteln des Landesjugendplans gefördert werden, werden keine Zuschüsse gewährt.

- **Allgemeines:** Antrags- und Verwendungsnachweisvordrucke siehe Formularübersicht. Abgabefrist bei der LAG Jugendsozialarbeit ist der 01. März.

Die Anträge sind einzureichen bei der

LAG Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg
c/o Diakonisches Werk Württemberg
Herr Tone
Postfach 10 11 51
70010 Stuttgart

14.9 Integration von ausländischen und spätausgesiedelten Jugendlichen

14.9.1 Trägern der außerschulischen Jugendbildung und sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendarbeit sowie Schulen in Kooperation mit diesen Trägern können Zuschüsse gewährt werden zur Durchführung von Projekten, die der Integration von ausländischen und spätausgesiedelten Jugendlichen dienen.

14.9.2 Bezuschusst werden nachhaltige Projekte, die junge Ausländerinnen und Ausländer sowie junge Aussiedlerinnen und Aussiedler in Angebote der Jugendarbeit einbeziehen und sie damit in die Jugendarbeit selber und generell in die Gesellschaft integrieren. Diese Integrationsleistung fördert die persönlichen Kompetenzen der Jugendlichen und gibt Hilfestellungen beim Übergang von der Schule ins Berufsleben.

14.9.3 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt. Die Höhe richtet sich nach der Bedeutung des Vorhabens.

- **Allgemeines:** Das allgemeine Förderprogramm wurde mit dem Doppelhaushalt 2005/2006 eingestellt. Die Richtlinien kommen nicht mehr zur Anwendung.



14.10 Kooperation Jugendarbeit – Schule

14.10.1 Trägern der außerschulischen Jugendbildung und sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendarbeit sowie Schulen in Kooperation mit diesen Trägern können Zuschüsse zur Durchführung von gemeinsamen Kooperationsprojekten gewährt werden.

14.10.2 Bezuschusst werden Projekte, bei denen beide Partner gleichberechtigt eine gemeinsame Maßnahme mit Jugendlichen durchführen. Die Projekte sollen u. a. der Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Jugendlichen dienen.

14.10.3 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt. Die Höhe richtet sich nach der Bedeutung des Vorhabens.

14.10.4 Bezuschusst werden Projekte, die in der Regel innerhalb eines Schuljahres abgeschlossen werden.

- **Allgemeines:** Das allgemeine Förderprogramm wurde mit dem Doppelhaushalt 2005/2006 eingestellt. Die Richtlinien kommen nicht mehr zur Anwendung.

15. Bildungsmaßnahmen in Bezug auf Drogenprobleme und ähnliche Gefährdungen der Jugend

- 15.1 Trägern der außerschulischen Jugendbildung und sonstigen gemeinnützigen Antragstellern können für die Durchführung von Seminaren und praktischen Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Sucht- und Abhängigkeitsverhalten Zuschüsse gewährt werden.
- 15.2 Gefördert werden Seminare und praktische Maßnahmen, die sich mit den ursächlichen Zusammenhängen für die Entstehung von Sucht sowohl bei stofflichen Suchtformen (z. B. Rauschgift, Medikamente, Alkohol) als auch bei stoffungebundenen Süchten (z. B. Spielsucht, Magersucht, Gefährdungen durch Sekten u. ä.) befassen.
- 15.3 Seminare werden entsprechend Nr. 13 gefördert. Der Zuschuss für praktische Maßnahmen wird in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Er beträgt bis zu 50 v. H. der als notwendig anerkannten Gesamtkosten.

- **Allgemeines:** Antrags- und Verwendungsnachweisvordrucke sowie TeilnehmerInnenlisten siehe Formularübersicht; Abgabefrist beim Landesjugendring ist der 01. März.

16. Internationale Jugendbegegnungen

- 16.1 Zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung können Trägern der außerschulischen Jugendbildung Zuschüsse gewährt werden, sofern keine Förderung nach dem Zentralstellen- oder Direktverfahren des Kinder- und Jugendplans des Bundes erfolgt.
- 16.2 Der Zuschuss wird aus Bundes- und Landesmitteln nach Maßgabe der Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes als Festbetrag gewährt.
- 16.3 Aus Landesmitteln können Maßnahmen, auch anderer Antragsteller, gefördert werden, sofern am Zustandekommen der internationalen Jugendbegegnung ein besonderes Landesinteresse besteht.

● 1. Wer kann Anträge stellen?

- Freie Träger der außerschulischen Jugendbildung, die ausschließlich örtlich oder regional aktiv sind. Alle einem Bundesverband angehörenden Gruppen werden aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) gefördert und wenden sich verbandsintern über ihre Landeszentrale an ihre jeweilige Bundeszentrale.

- **Sonderregelung:** Für Maßnahmen mit den Partnerregionen Baden-Württembergs (s. Liste II. 3.) können Gruppen, die einem Bundesverband angehören, eine Aufstockung ihres KJP-Zuschusses aus Landesmitteln beantragen. Dieser Antrag ist nur zusätzlich zum KJP Antrag möglich und muss über die Verbandszentrale beim Landesjugendring bzw. bei den Regierungspräsidien eingereicht werden. Auf dem Antragsvordruck ist deutlich sichtbar der Vermerk ‚Zusatzantrag‘ anzubringen.

II. Was wird gefördert?

Programmarten: Jugendbegegnungen und Fachkräfteaustausche in allen Ländern sind förderfähig. Die Maßnahmen sind verstärkt auf Jugendliche mit Migrationshintergrund und Gender Mainstreaming auszurichten bzw. stärker für diese Zielgruppen zu öffnen. In der Förderung wird unterschieden zwischen bilateralen (mit einem Partner) und multilateralen (mindestens zwei ausländische Partner) Begegnungen.

1. Internationale Jugendbegegnungen können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

a) Der Zahl der Begegnungen im Ausland soll eine vergleichbare Zahl von Begegnungen in Deutschland entsprechen. Das Prinzip der Gegenseitigkeit soll soweit wie möglich beachtet werden. Bilaterale Hin- und Rückbegegnung sollen möglichst innerhalb eines Zeitraums von 16 Monaten stattfinden. Die Maßnahmen müssen gemeinsam mit der ausländischen Partnergruppe durchgeführt werden.

b) Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit müssen ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes und vereinbartes Programm haben, das insbesondere über Zielgruppen, Lernziele, Arbeitsmethoden und, bei themenorientierten Programmen, auch über Themen hinreichenden Aufschluss gibt und eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung gewährleistet.

c) Die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Veranstaltungen müssen Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit haben und die Fähigkeit besitzen, die teilnehmenden Personen zur Mitarbeit und zu eigener Initiative zu veranlassen. Sie sollten über die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

d) Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sind.

e) Das Zahlenverhältnis zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Ausland und aus der Bundesrepublik Deutschland soll bei bilateralen Programmen ausgeglichen sein. Bei multilateralen Maßnahmen ist eine Mindestzahl von 3 Teilnehmenden pro Land festzulegen. Die Zahl der mitwirkenden Leiterinnen und Leiter sowie der Fachkräfte muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmerzahl stehen. Grundsätzlich ist für 10 Jugendliche 1 Leitungsperson ausreichend.

f) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen nicht jünger als 12 Jahre sein und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

g) Die Dauer der Veranstaltung soll mindestens fünf und höchstens 30 Tage (ohne Ab- und Anreisetag) betragen. Für Maßnahmen in grenznahen Regionen kann eine kürzere Dauer gelten, wenn zwischen den gleichen Partnern innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Begegnungen von insgesamt 10 Tagen stattfinden.

h) Vorbereitung und Auswertung von internationalen Maßnahmen werden entsprechend gefördert, sofern sie im Bundesgebiet stattfinden und insgesamt nicht länger als 4 Tage dauern.

2. Fachkräfteaustausch kann unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

a) Für Fachkräfteaustausch gilt die Altersbegrenzung auf 27 Jahre nicht.

b) Die in Nr. 1. Buchstaben a-d genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.

3. Programme mit den Partnerländern/-regionen Baden-Württembergs werden höher gefördert:

- Italien: Emilia Romagna, Lombardei und Kampanien
- Großbritannien: Wales
- Spanien: Katalonien
- Israel
- Polen (hier sind keine Zusatzanträge möglich; siehe DPJW)
- Slowakei
- Tschechien
- Türkei
- Ungarn

4. Für folgende Maßnahmen ist keine Förderung durch die Landeszuwendungen für Jugendbegegnungen möglich:

- Anträge an das Deutsch-Französische Jugendwerk
- bilaterale Begegnungen in einem „Drittland“
- Schüleraustauschmaßnahmen
- reine Wettkämpfe und Konzertveranstaltungen
- Begegnungen, die im Rahmen von kommunalen Partnerschaften durchgeführt werden (Förderung nur in festgelegten Ausnahmefällen möglich)
- Begegnungen, die über das Programm „Jugend für Europa“ bezuschusst werden (ein Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn die Europamittel unter den aktuellen Fördersätzen liegen; der Landeszuschuss wird dann in Höhe der Differenz zwischen dem Europazuschuss und dem sich nach den aktuellen Fördersätzen rechnerisch ergebenden Betrag gewährt)
- Rundreisen im Gastland ohne Partnergruppe
- Studienfahrten oder Bildungsreisen ohne Begegnung mit einer Partnergruppe

III. Aktuelle Fördersätze:

Die aktuellen Fördersätze orientieren sich am jeweiligen Staatshaushaltsplan, d.h. Änderungen gegenüber den in der Förderübersicht genannten Fördersätzen des Jahres 2006 sind möglich.

Grundlage der Fahrkostenberechnung im europäischen Ausland ist eine Entfernungstabelle analog dem KJP (nachlesbar unter www.jugendnetz.de).

IV. Wo und bis wann müssen Anträge einreicht werden?

In Baden-Württemberg ist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport für die Förderung internationaler Jugendbegegnungen zuständig. Die Abwicklung des Förderverfahrens für internationale Jugendbegegnungen erfolgt durch die Regierungspräsidien in Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen (Adressen finden Sie auf Seite 33 der Arbeitshilfe).

V. Andere Förderprogramme

Hierzu sind ausführliche Informationen auf der Homepage www.jugendarbeitsnetz.de unter Punkt GELD zu finden.

1) Deutsch-Polnisches Jugendwerk (DPJW)

Die internationale Jugendarbeit mit Polen wird über das Deutsch-Polnische Jugendwerk (DPJW) gefördert. Es gelten eigene Richtlinien und es sind gesonderte Formulare zu benutzen. Anträge an das DPJW werden über Zentralstellen eingereicht. Das Kultusministerium fungiert als Zentralstelle.

● Antragsteller, die ausschließlich örtlich oder regional aktiv sind, reichen ihre Anträge über den Landesjugendring oder die Regierungspräsidien beim Kultusministerium ein. Eine separate Arbeitshilfe für die Antragstellung beim DPJW kann beim Landesjugendring angefordert werden, Antragsformulare bei den Regierungspräsidien. Bitte nur diese Formulare verwenden. Alle Infos auch auf der Homepage www.dpjw.org

● **Fördersätze:** Die aktuellen Fördersätze orientieren sich an dem jeweiligen Haushaltsplan, d.h. Änderungen gegenüber den nachstehend genannten Fördersätzen des Jahres 2006 sind möglich.

● **In-Projekte:** Der Fördersatz beträgt unabhängig von der Unterbringungsart 7,20 EUR je Tag und Teilnehmer/-in (zuzüglich wird ein Taschengeld von 3,00 EUR pro polnischem Teilnehmer/-in bzw. 4,00 EUR für polnische Begleitpersonen gewährt). Ein entsprechender Nachweis per Unterschrift ist dazu auf einer Teilnehmer/-innenliste zu führen.

● **Out-Projekte:** Für Projekte in Polen gilt die Anlage 2 A der DPJW-Richtlinien (Fahrkostenabelle, nachlesbar unter www.dpjw.org). Die Berechnung der Fahrkostenerstattung bei Begegnungsmaßnahmen mit Polen richtet sich danach, in welchem Regierungsbezirk der Herkunftsort der reisenden Gruppe liegt. Die Tabelle zur Berechnung der Fahrtkosten ist auf der Homepage des DPJW zu finden. Beantragt werden können die in der Tabelle zwischen Ausgangsort und Zielort angegebenen EUR-Beträge, die mit der Anzahl der Teilnehmer/-innen multipliziert werden.

● Für deutsch-polnische Jugendbegegnungen gilt die Höchstfördersumme des Landesjugendplans von 4.000 EUR je Projekt nicht.

2) Deutsch-Französisches Jugendwerk

● Anträge sind direkt bei den Regierungspräsidien zu stellen. Richtlinien und Formulare sind dort oder unter www.dfjw.org erhältlich.

3) Jugend für Europa

● Das Programm „JUGEND in Aktion“ der Europäischen Union fördert Jugendbegegnungen von 2007 – 2013.

● Alle Infos unter www.webforum-jugend.de

4) Kinder- und Jugendplan des Bundes: Sondermaßnahmen der internationalen Jugendarbeit

● Anträge auf Sondermaßnahmen (z.B. ConAct www.ConAct-org.de deutsch-israelischer Jugendaustausch, Tandem www.tandem-org.de deutsch-tschechischer Jugendaustausch) nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) sind über die Regierungspräsidien beim Kultusministerium zu stellen. Nähere Informationen: www.bmfsfj.de

● 5) Infos über weitere Förderprogramme sind unter www.international.jugendnetz.de erhältlich.

● **Allgemeines:** Antrags- und Verwendungsnachweisedrucke sowie Teilnehmer/-innenlisten und statistisches Beiblatt siehe Formularübersicht. Ein Programm, eine Kostenaufstellung sowie eine Fahrpreisauskunft sind dem Antrag immer beizulegen. Antragsfrist beim Landesjugendring ist der 01. Februar.

18. Gedenkstättenfahrten

18.1 Trägern der Jugendarbeit, Schulen sowie Studentengruppen können Zuschüsse für Studienfahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden.

18.2 Zuwendungsvoraussetzungen sind:

18.2.1 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mindestens 12, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sein.

18.2.2 Die Gruppe soll nicht weniger als 8 Personen umfassen.

18.2.3 Die Gedenkstättenfahrt sollte in der Regel eintägig sein. Dies gilt auch für den Fall, dass sie Teil einer mehrtägigen Veranstaltung ist, etwa eines Schullandheimaufenthalts oder einer Jugendfreizeit.

18.2.4 Die besuchte Gedenkstätte soll ein didaktisches Konzept aufweisen, eigenes Dokumentationsmaterial einsetzen und über die notwendige organisatorische Grundausstattung, insbesondere Räume für Vorträge, Filme u. a. verfügen. Die Studienfahrt wird in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte geplant und durchgeführt. Hinweise und Informationen zu entsprechenden Einrichtungen in Baden-Württemberg können beim Gedenkstättenreferat der Landeszentrale für politische Bildung abgerufen werden.

18.2.5 Fahrten zu Gedenkstätten innerhalb Baden-Württembergs, die den o. a. Anforderungen entsprechen, können im Rahmen dieses Programms gefördert werden. Dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Gedenkstätten, die bis zu 100 km von der Landesgrenze entfernt liegen sowie für die Gedenkstätte Dachau.

Fahrten zu anderen Gedenkstätten können bei Vorliegen besonderer Gründe gefördert werden.

- *Gedenkstättenbesuche in Berlin, Ostdeutschland oder in Polen werden nicht nach den vorliegenden Hinweisen gefördert. Diese Besuche bitte bei „Fahrten zur politischen Bildung“, bzw. beim Deutsch-Polnischen Jugendwerk beantragen.*

18.2.6 Es wird eine gründliche Vor- und Nachbereitung erwartet. Auf die Angebote zur Fortbildung, die von der Landeszentrale für politische Bildung, von den Oberschulämtern und vom Landesinstitut für Erziehung und Unterricht Stuttgart angeboten werden, wird hingewiesen.

- *Anstelle der Oberschulämter sind infolge der Verwaltungsreform die Regierungspräsidien getreten.*

18.3 Der Zuschuss wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Er beträgt bis zu 50 v. H. der als notwendig anerkannten Fahrkosten zwischen dem Ausgangsort und der Gedenkstätte.

18.3.1 Ist die Gedenkstättenfahrt Teil einer mehrtägigen Veranstaltung, wird der Zuschuss nach dem Anteil berechnet, den der Tag des Besuchs der Gedenkstätte am Gesamtprogramm hat.

18.3.2 Bei Fahrten anlässlich von Schullandheimaufenthalten, Jugendfreizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen wird der Zuschuss anhand der Fahrkosten berechnet, die aus Anlass des Besuchs der Gedenkstätte entstanden sind.

18.3.3 Ist die Gedenkstättenfahrt ausnahmsweise auf mehrere Tage angelegt, um ergänzende Programmpunkte einbauen zu können, die in einem inneren Zusammenhang mit der Thematik stehen, wie z. B. Wiederaufbau, demokratische Ergründungen oder supranationale Einrichtungen, kann der volle Zuschuss gewährt werden, wenn die Bewilligungsbehörde dem Programm vor Projektbeginn zugestimmt hat.

18.4 Anträge sollen, abweichend von Nr. 6.4, 6 Wochen vor Projektbeginn vorliegen.

- *Die Anträge sollten spätestens 6 Wochen vor Durchführung der Studienfahrt vorliegen, jedoch möglichst bis zum 1. April, da ansonsten ein Zuschuss nicht mehr gewährleistet ist.*

- **Allgemeines:** *Antrags- und Verwendungsnachweisedrucke sowie TeilnehmerInnenlisten siehe Formularübersicht.*

19. Jugendarbeit in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit

Diese Richtliniennummer ist für die allgemeine Jugendarbeit nicht relevant. Auf den Abdruck in diesem kommentierten Teil wurde deshalb verzichtet. Den gesamten Richtlinientext finden Sie auf der Landesjugendplan-CD oder im Internet unter www.jugendarbeitsnetz.de

20. Leitungsaufgaben der Jugendverbände

20.1 Landesweit anerkannten Jugendverbänden können zur Durchführung ihrer zentralen Führungsaufgaben Zuschüsse gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere:

20.1.1 Verwaltungskosten;

20.1.2 Betriebskosten zentraler Ausbildungsstätten (mit Übernachtungsmöglichkeit);

20.1.3 die Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln sowie von Sportgeräten;

20.1.4 Modellmaßnahmen, für die eine Modellbeschreibung vorliegt, wonach das Modell auf nicht mehr als 3 Jahre angelegt ist, die Mitarbeit fachlich qualifizierter Personen, die nicht unmittelbar an der Maßnahme beteiligt sind, sichergestellt ist, ein Abschluss- und Auswertungsbericht verbindlich zugesagt wird und die Zustimmung des Kultusministeriums vorliegt;

20.1.5 Maßnahmen entsprechend den Nrn. 11 bis 16.

20.2 Der Zuschuss wird in der Form der Festbetragsfinanzierung bewilligt und kann bis zu 50 v. H. des als notwendig anerkannten Aufwands betragen.

Für die in Nr. 20.1.5 bezeichneten Maßnahmen ergeben sich Finanzierungsart und Zuschusshöhe aus den dort genannten Förderprogrammen.

21. Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten

21.1 Für die Vergütung von Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten werden den Jugendverbänden und überregionalen Zusammenschlüssen anerkannter Träger der freien Jugendarbeit auf der Grundlage der im Staatshaushaltsplan festgelegten Stellenzahl 70 v. H. der als notwendig anerkannten Personalkosten erstattet.

21.2 Voraussetzungen für die Zuschussgewährung sind:

21.2.1 Die Beschäftigung von Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten, für die ein Zuschuss beantragt werden soll, bedarf der Zustimmung des Kultusministeriums.

21.2.2 Grundsätzlich ist eine abgeschlossene Ausbildung mit pädagogischer oder vergleichbarer Ausrichtung (Hochschule oder Fachhochschule) sowie eine mehrjährige praktische Erfahrung in der Jugendarbeit erforderlich.

21.2.3 Vom Erfordernis der Hochschulausbildung kann abgesehen werden, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber langjährig in der Jugendarbeit bewährt hat, eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt und eine erfolgreiche Teilnahme an längerfristigen Weiterbildungskursen mit erzieherischem Bezug nachweist.

21.2.4 Die Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten müssen sich überwiegend der Jugendbildungsarbeit widmen. Sie sind durch Schulung, Beratung und Weiterbildung insbesondere in folgenden Bildungsfeldern tätig:

- Soziales Lernen
- Entwicklung persönlicher und beruflicher Kompetenz im Übergangsbereich Schule – Beruf
- Erwerb von Medienkompetenz
- Interkulturelle Bildung/ Internationale Kompetenz
- Politische Bildung
- Beteiligung in Gesellschaft und Politik
- Kulturelle Jugendbildung
- Qualifikation für Leitungsaufgaben.

In diesem Zusammenhang verfolgen sie unter anderem folgende Handlungsansätze:

- Beobachtung und Berücksichtigung neuer Entwicklungen in Jugendbildung, Jugendforschung und Jugendpolitik
- Erarbeitung von Bildungskonzeptionen und einzelnen Bildungsprojekten
- Schaffung von Vernetzungsstrukturen
- Herausgabe von Publikationen.



21.3 Den Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten ist bei Arbeitsantritt bekanntzugeben und von diesen unterschriftlich zu bestätigen, dass ihre Tätigkeit den Bestimmungen des Jugendbildungsgesetzes und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen unterliegt.

21.4 Festsetzung der Vergütung:

21.4.1 Die Festsetzung der Vergütung für die Ermittlung der Zuwendung erfolgt entsprechend dem BAT nach der Ausbildung des Bildungsreferenten und einer Arbeitsplatzbeschreibung; Nr. 5.3 bleibt unberührt.

21.4.2 Die Bewilligungsbehörde kann eine vereinfachte Berechnung der Personalkosten zulassen. In einer jährlich auf der Grundlage des BAT zu erstellenden Tabelle können differenziert nach dem Personenstand mehrere Lebensaltersstufen und der Ortszuschlag zusammengefasst werden und ein pauschaler Zuschlag für jedes berücksichtigungsfähige Kind vorgesehen werden.

Für sämtliche Berechnungsgrundlagen ist der 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres maßgebend.

- *Anstelle des BAT ist zum 01.11.2006 der TV-L bzw. TVÜ-L getreten. Entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten, insbesondere für die vereinfachte Berechnung der Zuschüsse, müssen noch erstellt werden.*

21.5 Über Anträge auf Bezuschussung wird auf Vorschlag des Landesjugendrings entschieden.

23. Musikschulen

Diese Richtliniennummer ist für die allgemeine Jugendarbeit nicht relevant. Auf den Abdruck in diesem kommentierten Teil wurde deshalb verzichtet. Den gesamten Richtlinientext finden Sie auf der Landesjugendplan-CD oder im Internet unter www.jugendarbeitsnetz.de

24. Jugendkunstschulen

Diese Richtliniennummer ist für die allgemeine Jugendarbeit nicht relevant. Auf den Abdruck in diesem kommentierten Teil wurde deshalb verzichtet. Den gesamten Richtlinientext finden Sie auf der Landesjugendplan-CD oder im Internet unter www.jugendarbeitsnetz.de

25. Sonstige bedeutsame Aufgaben

25.1 Trägern der außerschulischen Jugendbildung sowie sonstigen gemeinnützigen Antragstellern können Zuschüsse für bedeutsame Maßnahmen gewährt werden, an deren Durchführung ein besonderes Landesinteresse besteht.

25.2 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt. Die Höhe richtet sich nach der Bedeutung des Vorhabens.

25.3 Voraussetzung ist, dass die Maßnahme nicht aus den Regelprogrammen des Landesjugendplans gefördert werden kann.

26. Förderung der Landjugend

Für die Förderung der Landjugendorganisationen gelten die jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum.

Merkblatt für die Verbandszentralen

1. Verwaltungsvereinfachung durch Gesamtantragsverfahren für JugendleiterInnenlehrgänge, Seminare, Pädagogische BetreuerInnen sowie Jugendherholungsmaßnahmen mit TeilnehmerInnen aus finanziell schwächer gestellten Familien

Für die o.g. Programme können zur Verwaltungsvereinfachung jeweils Gesamtanträge gestellt werden. Der Gesamtantrag muss nur die Gesamtzahl der TeilnehmerInnentage (= Verpflegungstage) für alle geplanten Lehrgangs- oder Seminartage, der TeilnehmerInnentage von finanziell schwächer Gestellten bzw. die Gesamtzahl aller BetreuerInnen-Einsatztage des Jugendverbandes oder Jugendringes enthalten.

Verfahren:

Verbände und Ringe, die bis zu 500 TeilnehmerInnen/BetreuerInnentage beantragen, werden bei den Bewilligungen antragsgemäß berücksichtigt.

Bei Verbänden und Ringen mit über 500 TeilnehmerInnen/BetreuerInnentagen gilt folgendes:

- Entspricht der Gesamtantrag dem Vorjahres-Ist-Ergebnis oder ist er größer, erfolgt die Bewilligung in der Regel auf der Basis des Vorjahres-Ist-Ergebnisses. Die Verbände und Ringe müssen bei der Antragstellung erklären, dass sie ggf. mit der Bewilligung des Vorjahres-Ist-Ergebnisses einverstanden sind.
- Sind die beantragten Tage geringer als das Vorjahres-Ist-Ergebnis, werden nur die entsprechend beantragten Tage bewilligt.

Berechnung des Vorjahres-Ist-Ergebnisses: Alle TeilnehmerInnentage von Lehrgängen, Seminaren oder finanziell schwächer Gestellten bzw. BetreuerInnentage einer Organisation, die aus dem Landesjugendplan gefördert wurden, werden berücksichtigt. Außerdem können die TeilnehmerInnentage von Maßnahmen dazugezählt werden, welche die Organisation ohne Landeszuschuss durchgeführt hat. Dazu müssen der Bewilligungsstelle jedoch die Verwendungsnachweise vorgelegt werden, auch wenn keine Förderung erfolgte. Das daraus ermittelte Ist-Ergebnis ist die Bewilligungsgrundlage für das Folgejahr.

Im Falle eines „Einbruchs“ an TeilnehmerInnen/BetreuerInnentagen kann auf Antrag der Organisation ausnahmsweise einmal auf das Ist-Ergebnis des vorletzten Jahres zurückgegriffen werden.

Die insgesamt bewilligten TeilnehmerInnentage für Lehrgänge und Seminare können im Bedarfsfall miteinander verrechnet werden.

Dieses Verfahren gilt auch für Antragsteller, die unter 500 TeilnehmerInnentagen beantragen.

Bitte beachten: bei Bildungsmaßnahmen in Bezug auf Drogenprobleme und ähnliche Gefährdungen der Jugend gibt es kein Gesamtantragsverfahren!

2. Formulare

Einzelne Verbandszentralen haben mit ihrem zuständigen Regierungspräsidium eigene Formularregelungen getroffen, die in Abweichung zu Ziff. 6.2 ausnahmsweise auch gelten.

Formularübersicht

Die in den Kommentierungen genannten Abgabefristen gelten für Verbandszentralen, Jugendringe oder AntragsstellerInnen, die ihre Anträge ohne Beteiligung einer dieser

Organisationen über den Landesjugendring einreichen. Alle einem Landesverband oder Jugendring zugehörigen Gruppen müssen die von ihrem Verband oder Jugendring festgesetzten vorgezogenen Termine beachten!

Richtlinien Nr.	Bezeichnung	Antrag	Verwendungs-nachweis	Teilnehmer-liste	Sammelanträge	
					Antrag S	Verw.nachweis SV
		A	V	L		
6.3	Sammelverfahren Gesamtantrag (nur für Verbandszentralen)	–	–	–	S8	–
8	Jugenderholungsmaßnahmen mit finanziell schwächer Gestellten (Einzelantrag) (Gruppenantrag)	A1 A2	– V2	– L1	– S2 / S8	– SV2
9	Jugenderholungsmaßnahmen mit behinderten TeilnehmerInnen und Teilnehmern	A3	V3	L1	–	–
10	Pädagogische Betreuung bei Jugenderholungsmaßnahmen	A4	V4 / V4.1	*)	S4 / S8	SV4
11	Jugenderholungseinrichtungen	A5	V5	–	S5	SV5
12	Lehrgänge für JugendleiterInnen und Jugendleiter	A6	V6	L2	S6 / S8	SV6
12.4	Praxisberatung/Supervision A6	A6.3	V6.3	–	–	–
13	Seminare der außerschulischen Jugendbildung	A6	V6	L2	S6.1 / S8	SV6.1
14	Praktische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung soweit nicht:	A7	V7	–	S7	SV7
14.1	Studienfahrten zur politischen Bildung	A8	V8	L2	–	–
14.8	Maßnahmen zur gesellschaftlichen Eingliederung junger Aussiedler und Flüchtlingen	A11.1	V11.1	–	–	–
15	Bildungsmaßnahmen in Bezug auf Drogenprobleme und ähnliche Gefährdungen der Jugend – Seminare – Praktische Maßnahmen	A6.2 A7.2	V6 V7	L2 –	– –	– –
16	Internationale Jugendbegegnung	A10	V10 *	L2	–	–
17	Internationale Schülerbegegnungen mit Staaten Mittel- und Osteuropas	A10.2	V10.2	L2	–	–
18	Gedenkstättenfahrten – Jugendgruppen, Studentengruppen usw. – Schulklassen	A8.2 A9.2	V8.2 V9.2	L2 L2	– –	– –
19	Jugendarbeit in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit – 19.1.2 – 19.1.3	A6 A5	V6 V5	L2 –	S6.1 S6.1	SV6.1 SV6.1
19.2	In Freizeit- und Bildungseinrichtungen für Mädchen und junge Frauen	A11	V11	–	–	–
20	Leitungsaufgaben der Jugendverbände – 20.1.1 – 20.1.2 – 20.1.3 – 20.1.4 – 20.1.5 – 20.1.6	A11 A11 A5 A5 A11	V11 V11 V5 V5 V11	– – – – –	– – S5 S5 –	– – SV5 SV5 SV5
		Wie in den zitierten Richtliniennummern				
21	BildungsreferentInnen und Bildungsreferenten	Besondere Formulare nur direkt beim Landesjugendring				
22	Ring politischer Jugend	Wie in den zitierten Richtliniennummern				
25	Sonstige bedeutsame Aufgaben	A11	V11	–	–	–

* = zusätzlich ist das KJP-Formblatt „Statistische Mitteilungen“ beizufügen.

*) = TN-Listen sind zu führen, aber nicht mit dem VN den Bewilligungsbehörden vorzulegen, sondern nur nach Aufforderung zu Prüfzwecken.

Regierungspräsidien

Regierungspräsidium Stuttgart

Jugendpflege Referat 23
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Frau Birke *Tel.* 0711/904-12305

E-Mail: susanna.birke@rps.bwl.de

Herr Nill *Tel.* 0711/904-12301

E-Mail: bernd.nill@rps.bwl.de

Frau Valtink *Tel.* 0711/904-12314

E-Mail: janina.valtink@rps.bwl.de

Frau Schenker *Tel.* 0711/904-12331

E-Mail: herta.schenker@rps.bwl.de

Frau Pötter *Tel.* 0711/904-12317

E-Mail: petra.poetter@rps.bwl.de

Fax 0711/904-12090

Regierungspräsidium Karlsruhe

Jugendpflege Referat 23
Schlossplatz 1 - 3
76131 Karlsruhe

Frau Mahnke *Tel.* 0721/926-7650

E-Mail: christine.mahnke@rpk.bwl.de

Frau Krug *Tel.* 0721/926-7651

E-Mail: anna.krug@rpk.bwl.de

Fax 0721/93340220

Regierungspräsidium Freiburg

Jugendpflege Referat 23
Bissierstraße 7
79114 Freiburg

Herr Scheer *Tel.* 0761/208-4602

E-Mail: klaus.scheer@rpf.bwl.de

Frau Brutschin *Tel.* 0761/208-4601

E-Mail: gerlinde.brutschin@rpf.bwl.de

Fax 0761/208-4799

Regierungspräsidium Tübingen

Jugendpflege Referat 23
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

Frau Brosch (vorm.) *Tel.* 07071/757-3288

E-Mail: hilde.brosch@rpt.bwl.de

Frau Pfeiffer nur Do *Tel.* 07071/757-3210

Mo, Di, Mi und Fr (vorm.) *Tel.* 07471/741380

E-Mail: melanie.pfeiffer@rpt.bwl.de

Herr Held (Internationales) *Tel.* 07071/757-3293

E-Mail: edgar.held@rpt.bwl.de

Fax 07071/757-3190

Deutsch-Polnisches Jugendwerk

Büro Potsdam

Friedhofsgasse 2
14473 Potsdam
Tel. 0331-284790
Fax 0331-297523

Büro Warschau

Polsko-Niemiecka
Wspólpraca Młodzieży
ul. Alzacka 18
03-972 Warszawa
Tel. 022-5188910
Fax 022-6170448

Deutsch-Französisches Jugendwerk

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel. 030/288757-0
Fax 030/288757-88

Übersicht über die 2006 bewilligten Zuschussquoten des Landesjugendplans

In den Anträgen sollten grundsätzlich die nach den Richtlinien möglichen Höchstfördersätze beantragt werden. Für die interne Kostenkalkulation empfehlen wir, allenfalls mit den Fördersätzen des Vorjahres zu rechnen.

Jugenderholungsmaßnahmen

Kinder aus finanziell schwachen Familien	5,10 € Tag/Tn
.....	
Jugenderholungsmaßnahmen mit Behinderten und Nichtbehinderten	9,20 € Tag/Tn
.....	
Pädagogische BetreuerInnen (IST-Ergebnis)	8,70 € Tag/Tn
.....	
Zelte und Zeltmaterial	15 %
.....	
Lehrgänge für JugendleiterInnen (IST-Ergebnis)	8,70 € Tag/Tn
.....	
Seminare in allen Bildungsbereichen (IST-Ergebnis)	8,70 € Tag/Tn
.....	
Maßnahmen in allen Bildungsbereichen	25 %
(max. Summe pro Antrag 1.200 €)	
.....	
Fahrten zur politischen Bildung	30 %
.....	
Fahrten zu Gedenkstätten	25 % der Fahrkosten
.....	
Bildungsmaßnahmen zur Drogenprävention – Seminare	8,70 € Tag/Tn
.....	
Maßnahmen	25 %
(max. Summe pro Antrag 1.200 €)	
.....	
Gesellschaftliche Eingliederung junger AussiedlerInnen	
.....	
Freizeiten mit Kindern aus Tschernobyl	5,10 € Tag/Tn
.....	

Fördersätze des Landesjugendplans – Internationale Jugendbegegnungen 2006

a) Jugendbegegnungen:

Bilaterale Jugendbegegnungen

(nur ein Partnerland):

In-Projekte: Für Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendgruppen Baden-Württemberg für die deutschen und ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer 3,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.

Out-Projekte: Für Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendgruppen im Ausland für die deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer 20 % der Fahrkosten.

Multilaterale Jugendbegegnungen

(mindestens 2 Partnerländer):

Im Inland 4,00 € je Tag und Teilnehmer/-in

Im Ausland 25 % der Fahrkosten

Jugendgemeinschaft- und Jugendsozialdienste:

Im Inland 4,00 € je Tag und Teilnehmer/-in

Im Ausland 25 % der Fahrkosten

b) Fachkräfteaustausch:

Im Inland 6,00 € je Tag und Teilnehmer/-in

Im Ausland 25 % der Fahrkosten

- c) **Fördersätze für Programme mit den Partnerregionen Baden-Württembergs** (siehe Liste II. 3. der Kommentierung zu Ziffer 16):

Allgemeiner Jugendaustausch:

Im Inland 5,00 € je Tag und Teilnehmer/-in

Im Ausland 30% der Fahrkosten.

Fachkräfteaustausch:

Im Inland 9,00 € je Tag und Teilnehmer/-in

Im Ausland 40% der Fahrkosten.

Zusatzanträge (Träger mit Bundeszentrale):

Bis zu 15 % der Fahrkosten bei Out-Projekten und 2,00 € Tagessatz bei In-Projekten. Jedoch nur insoweit, als die Zentralstelle die höchstmöglichen Fördersätze – etwa mangels Mitteln – nicht gewährt.

- d) **Sprachmittler:**

Bei IN-Projekten können im Rahmen der bereitgestellten Mittel auf Antrag Zuschüsse für einen Sprachmittler bis zu 24,00 € je Veranstaltungstag gewährt werden. In eng begrenzten Ausnahmefällen können bei IN-Projekten auch Dolmetscherkosten bis zu 100,00 € je Tag bezuschusst werden.

- e) **Höchstbeträge:**

Aufgrund begrenzter Fördermittel sind Zuschüsse im Einzelfall auf maximal 4.000 € zu begrenzen.

**Landesjugendring
Baden-Württemberg e.V.**

Siemensstraße 11

70469 Stuttgart

Tel. 0711/16 447-0

Fax 0711/16 447-77

E-Mail: info@lrbw.de

Internet: www.lrbw.de

